

B.A.G. HILFE FÜR BEHINDERTE e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
- Vorsitzender -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0402
vom 12.11.03

15. Wahlperiode**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – BT-Drucksache 14/1783 –

Anhörung am 12. 11. 2003

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BAGH begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, durch gesetzgeberische Maßnahmen

- die Ausbildung behinderter Menschen, insbesondere schwerbehinderter Jugendlicher, zu fördern,
- die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern,
- die Beschäftigung behinderter Menschen zu sichern und
- die Integrationsfachdienste auszubauen.

Zu einzelnen Vorschriften wird von unserer Seite, wie folgt, Stellung genommen:

Zu Art. 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6:

Es sollte eine Ergänzung um Leistungen zum *Umbau zu einer barrierefreien (bisher „behindertengerechten“) Wohnung* erfolgen.

Begründung:

Bereits im Entwurf des BMGS war vorgesehen, dass Leistungen zum Umbau zu einer barrierefreien Wohnung zum Leistungsspektrum im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben gehören sollen. Im Regierungsentwurf ist diese Leistung nicht mehr enthalten. Sie sollte aber in den Leistungskatalog aufgenommen werden, da eine Vermittlung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt davon abhängig sein kann, dass die Wohnung behinderungsgerecht umgebaut wird.

Die Diktion sollte sich der modernen Diktion des Behindertengleichstellungsgesetzes anschließen. Der Begriff „behindertengerecht“ sollte daher durch den Begriff „barrierefrei“ ersetzt werden.

§ 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen des Eingangsverfahrens werden für drei Monate erbracht.“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass die bereits mit dem Inkrafttreten des SGB IX zum 1. 7. 2001 verfolgte Absicht, das bisherige Regel-/Ausnahmeverhältnis umzukehren, auch tatsächlich umgesetzt wird. Um dies zu gewährleisten und eine unterschiedliche Auslegung der mit dem SGB IX geregelten Rechtslage auszuschließen, werden Leistungen im Eingangsverfahren von Werkstätten für behinderte Menschen künftig ausnahmslos für die Dauer von 3 Monaten erbracht.

In § 40 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass die mit dem SGB IX verfolgte Absicht, die berufliche Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen zu verbessern und dazu die Dauer der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich auf 2 Jahre festzulegen, auch tatsächlich umgesetzt wird.

§ 88 Abs. 5 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Zustimmungsfiktion durch Zeitablauf bei Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung ist problematisch, da so durch schlichtes Nichthandeln der im Einzelfall existenziell wichtige Kündigungsschutz erlischt. Dieses könnte in Einzelfällen von den häufig überlasteten und personell unzureichend ausgestattet Integrationsämtern gar nicht gewollt sein.

§ 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist unwirksam.“

Begründung:

Damit die Wirklichkeit in den Betrieben und Dienststellen den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, vertritt die Schwerbehindertenvertretung die Interessen schwerbehinderter Menschen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend zur Seite.

Die gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Unterrichts- und Anhörungsrechte der Schwerbehindertenvertretung sollen ihr die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen. Um die Beachtung dieser Rechte durch die Arbeitgeber besser gewährleisten zu können, soll die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, künftig Wirksamkeitsvoraussetzung für entsprechende Entscheidungen des Arbeitgebers sein.

Mit der rechtlichen Gleichbehandlung der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte von Betriebs- und Personalrat einerseits und Schwerbehindertenvertretung andererseits wird eine langjährige Forderung der Behindertenorganisationen endlich Wirklichkeit. Sie ist von grundsätzlicher und auch großer praktischer Bedeutung. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ohne Rechtsfolge für die Entscheidung des Arbeitgebers lässt die Pflicht oft ins Leere laufen.

Auf dem Weg zum Regierungsentwurf wurde diese Ergänzung gestrichen. Es wird verkannt, dass es sich bei dem Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung nicht um ein Mitbestimmungsrecht handelt. Die Ergänzung sollte daher wiederhergestellt werden.

Um die Ausbildungsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher zu erweitern, wäre ein tatsächlich gegebenes Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretungen ein wichtiger Baustein, um dem Arbeitgeber und Betriebs- bzw. Personalrat Hilfestellungen aufzuzeigen. Außerdem ist in einer Zeit von Einsparungen und Reduzierung von Sozialansprüchen ein tatsächlicher Anhörungsanspruch ein wichtiges Signal, die Rechte der Schwerbehindertenvertretung ernst zu nehmen, das keine Kosten verursacht.

Zu Kapitel 6 Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

Der Gesetzentwurf sieht eine Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste auf die Integrationsämter vor.

Die Bundesanstalt für Arbeit hatte die Möglichkeit (aufgrund von mit den Integrationsfachdiensten abzuschließenden Verträgen) insbesondere im Rahmen der Vermittlung von Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Struktur der Integrationsfachdienste im Rahmen einer bestimmten fachlichen Kompetenz sicherzustellen.

Diese Möglichkeit haben die Integrationsämter nicht. Denn diese können nicht wie die Bundesanstalt für Arbeit den Integrationsfachdiensten Menschen zur Vermittlung benennen. Es ist daher zu befürchten, dass die Fachlichkeit der Integrationsfachdienste nicht gehalten werden kann.

Deshalb erfolgen folgende Änderungswünsche:

In § 102 Abs.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.

Für den Zweck der fachlichen Steuerung und fachlichen Planung der Arbeit der Integrationsfachdienste eingesetztes Personal der Integrationsämter kann in Abweichung von § 77 Abs. 5 Satz 2 auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Dies gilt auch für die Erhebung und Verwaltung der Ausgleichsabgabe.“

Begründung:

Den Integrationsämtern wurden in der Vergangenheit und werden wiederum mit diesem Gesetz weitere Aufgaben übertragen, für die zusätzliche Stellen notwendig sind. Mittel für weitere Stellen stehen in den öffentlichen Haushalten jedoch nicht zur Verfügung. Vielmehr werden in zunehmendem Maße Stellen gestrichen und Personal abgebaut. Ohne die Möglichkeit, neue Aufgaben mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zu finanzieren, können aber diese Aufgaben nicht zusätzlich wahrgenommen werden.

Dies gilt auch für die Einziehung der Ausgleichsabgabe. Das Verfahren hat sich in der Vergangenheit durch immer weitere Anrechnungstatbestände und durch die Staffelung der Höhe der Ausgleichsabgabe zunehmend verkompliziert, so dass auch hierfür zusätzliches Personal erforderlich ist.

§ 109 Abs. 1: Die Änderung wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung für die vorgesehene Änderung (Streichung) ist nicht stichhaltig. Gerade auch bei Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste auf die Integrationsämter muss sichergestellt werden, dass die Reha-Träger, die Bundesanstalt für Arbeit und die Integrationsämter weiterhin die Integrationsfachdienste beauftragen. Entfällt die Verpflichtung, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auch die Integrationsfachdienste zu beauftragen, besteht die Gefahr, dass die Integrationsfachdienste verkleinert und damit in ihrer Kompetenz reduziert werden müssen.

§ 111 Abs. 1 S. 1: Die Streichung wird ebenfalls aufgehoben.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 26, Buchstabe a (§ 109 Abs. 1). Die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste kann von den Integrationsämtern nur dann übernommen werden, wenn die Integrationsfachdienste auch für die Bundesanstalt für Arbeit tätig werden.

Zu Art. 5 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Wie bereits oben ausgeführt, solle eine moderne, an das BGG angegliche Diktion verwendet werden. So sollte in der Inhaltsübersicht und in den §§ 17 und 22 der Begriff „behindertengerechte Wohnung“ durch den Begriff „barrierefreie Wohnung“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Hase
Vorstandsmitglied der BAGH